

> Das Bundesjugendkuratorium

Das Bundesjugendkuratorium (BJK) ist ein von der Bundesregierung eingesetztes Sachverständigengremium. Es berät die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe und in Querschnittsfragen der Kinder- und Jugendpolitik.

Dem BJK gehören bis zu 15 Sachverständige aus Politik, Verwaltung, Verbänden und Wissenschaft an. Die Mitglieder werden durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die Dauer der laufenden Legislaturperiode berufen.

> Die Mitglieder

Vorstand

Mike Corsa
Prof. Dr. Fabienne Becker-Stoll
Prof. Dr. Joachim Merchel
Prof. Dr. Ahmet Toprak

Mitglieder

Doris Beneke
Dr. Christoph Braß
Georg Ehrmann
Prof. Dr. Hans-Peter Füssel
Uwe Lübking
Martina Reinhardt
Prof. Dr. Helga Theunert
Ulrike Werthmanns-Reppekus
Julia von Weiler
Prof. Dr. Ute Ziegenhain

Ständiger Gast

Prof. Dr. Thomas Rauschenbach

Von gefühlten zu gelebten Realitäten

Plädoyer für einen Datenbericht zur Entwicklung der Kinderrechte in Deutschland

1. Zur Bedeutung eines Datenberichts Kinderrechte

Mit der Ratifizierung der VN-Kinderrechtskonvention (VN-KRK) ist für die Bundesrepublik Deutschland die regelmäßige Berichtspflicht zur Verwirklichung der Kinderrechte verbunden. Dieser Aufforderung wurde mit inzwischen vier Staatenberichten Rechnung getragen. Bezüglich der Datenbasis der Berichterstattung sowie deren Indizierung verweist die Bundesregierung auf vorliegende Daten und den Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung. Die VN-Kinderrechtskonvention beschreibt übergreifende Kinderrechte in den Bereichen „Schützen, Fördern und Beteiligen“ und fordert die unterzeichnenden Staaten auf, diese Kinderrechte vor Ort zu verwirklichen. Das Fakultativprotokoll zur VN-Kinderrechtskonvention vom 28.02.2012 ermöglicht es, eine individuelle Beschwerde auf internationaler Ebene vorzubringen. Die Bundesrepublik gehört zu den Erstunterzeichnern des Fakultativprotokolls sowie zu den ersten Staaten, die das Protokoll ratifiziert haben.

Die National Coalition zur Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland wurde vom UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes aufgefordert, einen ergänzenden Bericht, auch „Schattenbericht“ genannt, vorzulegen. Angesichts der unterschiedlichen Ausrichtungen von Staatenbericht im Sinne einer Leistungsbilanz und Schattenbericht im Sinne einer Defizitdiagnose – die beide zunächst bewertend ausgerichtet sind – entsteht dazwischen eine analytische Erkenntnislücke hinsichtlich der Datenlage zur Realisierung der Kinderrechte in Deutschland.

Vor dem Hintergrund der bereits erreichten Ziele, aber auch der Debatten zum Fortschritt der Realisierung der Kinderrechte in Deutschland, schlägt das Bundesjugendkuratorium (BJK) die Erarbeitung eines indikatorenbasierten Datenreports zur Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland vor. Ziel dieses Datenreports wäre die Schaffung einer Grundlage – sowohl für die Staatenberichte als auch für entsprechende Parallelberichte.

Zugleich stände der Öffentlichkeit damit eine Grundlage für weiterführende Diskussionen zur Verfügung, die die Debatte um die Realisierung von Kinderrechten in Deutschland nachhaltig beeinflussen könnte.

Ein solcher Datenbericht würde Informationen generieren, die auf intersubjektiver Ebene Steuerungswissen zur Verfügung stellen, um den Stand und die Entwicklung der Kinderrechte in Deutschland zu verfolgen. Daher sieht es das BJK als notwendig an, einen entsprechenden, unabhängig erstellten, indikatorengestützten und regelmäßigen Datenbericht zur Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland vorzusehen.

Es erscheint dem BJK zugleich sinnvoll, einen fachlichen Diskurs zu eröffnen und zu führen, der die in einer solchen Berichterstattung enthaltenen einzelnen Indikatoren, die einen solchen Bericht zur UN-Kinderrechtskonvention stützen sollten und über die regelmäßig berichtet werden müsste, näher bestimmt. Dabei sollte der im Folgenden näher beschriebene Ansatz einer kritischen, fachlich wissenschaftlichen wie fachpolitischen Überprüfung ebenso unterzogen werden wie jene erste Skizze möglicher Indikatoren und Kennziffern, die in der nachfolgenden Darstellung enthalten sind. Inwieweit es sinnvoll ist, für die Grundlage der zu führenden fachlichen Diskussion eine weitere, die Grundgedanken des BJK näher spezifizierende Expertise zu vergeben, die die weiteren Schritte der Ausgestaltung näher beleuchtet und beschreibt und ggf. mögliche Alternativen aufzeichnet, sollte ebenfalls Gegenstand jenes fachlichen Diskurses sein, an dem mitzuwirken das BJK als Fachgremium der Kinder- und Jugendpolitik ausdrücklich seine Bereitschaft erklärt.

2. Zur Bedeutung von indikatorenbasiertem Steuerungswissen im Kontext der Realisierung von Kinderrechten in Deutschland

Indikatorenbasierte Berichterstattung stellt in modernen Gesellschaften ein breit angewandtes Instrument dar, das bei der Bearbeitung und Lösung komplexer Probleme in den unterschiedlichen gesellschaftlichen und poli-

tischen Handlungsfeldern als sinnvoll angesehen und eingesetzt wird. Ziel ist es, durch die Heranziehung und Nutzung der dem jeweiligen Sachgegenstand angemessenen und nachvollziehbaren Daten und Informationen die Rationalität und Nachvollziehbarkeit der zu treffenden Entscheidungen zu erhöhen.

Ein Bereich, in dem eine indikatorengestützte Berichterstattung als Grundlage einer politischen Steuerung letztlich auch zu einer Effektsteigerung beitragen könnte, ist die Situation des Aufwachsens von Kindern in Deutschland. Dabei sollte es nach Auffassung des BJK allerdings weniger um einen weiteren Bericht gehen, der neben die bereits vorhandenen tritt, sondern es kann sich ebenso gut um eine dauerhafte ergänzende indikatorenbasierte Beobachtung im Zusammenhang mit den Kinder- und Jugendberichten handeln.

Anlass und Maßstab sollte die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen sein. Anhand der in der UN-Kinderrechtskonvention beschriebenen konkreten Handlungsfelder ließe sich der Ist-Zustand des Aufwachsens von Kindern in Deutschland datengestützt beschreiben und dessen Veränderungen im Zeitverlauf darstellen. Der Nutzen eines Datenberichts liegt in der stärkeren Objektivierung gefühlter Realitäten.

Die Orientierung und zugleich die Beschränkung auf Kinderrechte und damit zugleich auf grundsätzliche Fragen einer Kinderpolitik könnte auch mit dazu beitragen, die gesellschaftliche Akzeptanz entsprechender politischer Entscheidungen durch eine verbesserte Datenbasis zu stärken, indem weniger auf Grund von Annahmen oder unter zu Grunde gelegter Wertvorstellungen denn auf der Basis konkreter Situationsbeschreibungen agiert und entschieden werden kann. Gerade, weil Kinder kaum über eigenständige Vertretungsmöglichkeiten im gesellschaftlichen und politischen Prozess verfügen, ist und bleibt die bisher primär über Stellvertretung gefundene Form der Entscheidungsfindung heikel: Die Wahrnehmung und Vertretung von Kinderrechten wird quer zu Parteien und politischen Richtungen beansprucht, stärker aus normativ gesetzten Positi-

onen heraus denn aus dem Wissen um Bedarfe und Bedürfnisse von Kindern.

Gelingt es, politische Entscheidungen an aggregierten Daten – seien es vorhandene, seien es zu erhebende – zu orientieren, so kann dies Entscheidungsprozesse dynamisieren. Das Beispiel des KiFöG und des mit diesem Gesetz geschaffenen Rechtsanspruchs auf eine Kinderbetreuung auch für die unter 3-Jährigen zeigt, dass eine auf entsprechenden Daten beruhende Politik in erhöhtem Maße in Gesellschaft und Politik Akzeptanz findet. Neuere Gesetzgebungsprozesse verankern bereits die Datenerfassung und Evaluation (so z. B. beim Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz oder beim Bundeskinderschutzgesetz). Dabei muss aber auch sichergestellt sein, dass das auf die UN-Kinderrechtskonvention bezogene Berichtssystem sehr deutlich gegenüber schon vorhandenen Berichten unterschieden und klar fokussiert wird. Es sollten sich ebenso auch übergreifende Bezüge in dieser neuen Form der Berichterstattung wiederfinden.

Im Hinblick auf die Entwicklung der Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland spricht sich das BJK für die Orientierung an einem Indikatorenmodell aus, das regelmäßig erhobene, vergleichbare und auf einer theoriebasierten Auswahl aufbauende Informationen enthält¹.

In der Zusammenstellung dieser Indikatoren anhand von Kennziffern würde sich mithin ein über die Zeit nachvollziehbares und empirisch beschreibbares Modell ergeben, das sich weder in einem „Soll-Ist“-Vergleich erschöpft noch einen möglicherweise nur temporären Fortschritt überbewertet. Vielmehr ermöglichen verlässliche Indikatoren internationale Vergleiche ebenso wie die Identifikation relevanter Handlungsbedarfe. Fehlende Daten, die ein Indikator erfordern würde, könnten umgekehrt eingefordert werden.

Relevant für eine nationale Berichterstattung über Kinderrechte wären Handlungsfelder, die in Deutschland politisch beeinflussbar und für Kinder in Deutschland

bedeutsam sind. Zentraler Bezugspunkt aller Handlungsfelder wäre das Kindeswohl, das als normativer Bezugspunkt der Indikatoren dienen sollte.

Die Auswahl der Indikatoren folgt der Ausrichtung der UN-Kinderrechtskonvention anhand der Handlungsfelder „Schützen - Fördern - Beteiligen“. Bei diesen drei Dimensionen handelt es sich um eine den Indikatoren übergeordnete Ebene, die ebenso als Ziel wie auch als Auswahlkriterium fungieren kann. Dabei sind die drei Dimensionen gleichrangige Säulen in der Systematik der Kinderrechtskonvention. Die Zuordnung einzelner Rechte zu einer der Kategorien stellt keinen Ausschluss dar, sondern es handelt sich um eine heuristische Figur. Das heißt: Verschiedene Kinderrechte können sowohl Schutz- als auch Förderrechte sein.

3. Ein Datenbericht Kinderrechte – konzeptionelle Überlegungen

Es stellt sich für eine indikatorenbasierte Berichterstattung die Frage, wie Kinderrechten in verschiedenen kinder- und jugendbezogenen Belangen Rechnung getragen wird, aber auch, wie sie für Kinder in unterschiedlichen Lebenslagen realisiert werden. Es müssen also unterschiedliche Kennzahlen Auskunft darüber geben, inwiefern Kinderrechte in verschiedenen Handlungsfeldern für Kinder und Jugendliche in unterschiedlichen Lebenslagen berücksichtigt werden, indem die Ungleichheit der Aufwuchsbedingungen von Kindern mit einbezogen wird. *Zu denken wäre in den einzelnen Handlungsfeldern an verschiedene Statistiken und Surveys wie die Kinder- und Jugendhilfestatistik, Daten aus dem Nationalen Bildungsbericht, die Berufsbildungsstatistik, die Daten zur Rechtspflege, hierbei insbesondere diejenigen Daten zur Strafverfolgung und Daten der Familiengerichte.*

Die Heterogenität des Aufwachsens, die Unterschiedlichkeit im Hinblick auf regionale Bedingungen, Variablen wie die der jeweiligen familiären und sozialen Situation, dem Geschlecht, dem Migrationshintergrund, von Formen von Beeinträchtigung und Behinderung und

schließlich und endlich auch des Alters machen deutlich, dass Kinderrechte für je unterschiedliche Gruppen zwar gleichermaßen, aber zugleich auch unterschiedlich erfasst und realisiert werden müssen. Insbesondere die systematische Berücksichtigung der Altersgruppen ist aus Sicht des BJK von höchster Bedeutung. Dabei steht die Einteilung der Altersgruppen stets in Gefahr, einerseits zu differenziert zu sein, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen, andererseits durch eine zu grobe Unterteilung wichtige Lebensbedingungen außer Acht zu lassen. Das BJK schlägt die folgende Einteilung vor: 0-5 Jahre; 6-10 Jahre, 11-13 Jahre und 14-18 Jahre. Die Altersgruppen orientieren sich an den institutionellen Übergängen bzw. den gesetzlichen Altersgrenzen.

Die Handlungsfelder „Schützen – Fördern – Beteiligen“ müssten also sowohl nach Altersgruppen als auch nach sozialen Kategorien differenziert werden. Diese zusätzlichen Kategorien wären z. B. Geschlecht, Migrationshintergrund und Behinderung. Aber auch die familiäre Konstellation, in der Kinder aufwachsen (alleinerziehende Eltern, Patchworkfamilien), und die regionale Herkunft (Stadt-Land-Differenzierungen, Bundesländer) können einen entscheidenden Einfluss darauf haben, inwiefern Kindern ermöglicht wird, ihre Rechte zu verwirklichen.

In der Abbildung hat das BJK eine beispielhafte Auswahl der einzelnen Rechte getroffen und stellt dar, an welchen ausgewählten Kennziffern ein Datenbericht sich orientieren könnte. Überdies wird im Folgenden der Diskussionsbedarf herausgestellt.

3.1 Schutzrechte

Die als Schutzrechte benannten Artikel der UN-KRK bilden eine wesentliche Grundlage des kindlichen Wohlbefindens, insofern als sie Kinder vor Gefahren für Leib und Leben bewahren, aber auch den Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte sowie den Schutz ihrer sozial-familiären Beziehungen erhalten.

Die Auswahl der Artikel der UN-Kinderrechtskonvention,

die unter diesen Themenbereich fallen, aber auch die Indikatorisierung müsste an den für Deutschland relevantesten Verhältnissen sowie der Betroffenheit der unterschiedlichen Altersgruppen orientiert werden. Das BJK schlägt die Berichterstattung zu den folgenden Artikeln vor².

Artikel 6: Recht auf Leben

Zur Bildung eines Indikators zum Recht auf Leben stellt sich die definitorische Frage, inwiefern ein Vertragsstaat auf das Recht auf Leben Einfluss hat und ihm Todesfälle von Kindern zugerechnet werden können. Insbesondere im Hinblick auf unterschiedlich verteilte Todesursachen (z. B. Säuglingssterblichkeit oder Verkehrsunfälle auf Schulwegen) wären die Daten gesondert auszuwerten.

Artikel 7: Geburtsregister, Name, Staatsangehörigkeit sowie Artikel 8: Identität

Fragen von Identität und Name stellen sich in der Regel bei Kindern, die bspw. im Rahmen einer anonymen Kindesabgabe oder einer vertraulichen Geburt zur Welt gekommen sind. Das BJK plädiert daher für die Erfassung der Daten zu anonymen Geburten/Kindesabgaben sowie zur Abbildung der Verfahren zur Abstammungsklä rung.

Artikel 9: Schutz vor Trennung von den Eltern

Die Trennung von den Eltern gegen den Willen des Kindes betrifft insbesondere Kinder, die unter 14 Jahren bzw. abhängig von der geltenden Praxis nicht selbst im familiengerichtlichen Verfahren angehört werden. Da davon auszugehen ist, dass insbesondere für Inobhutnahmen nach BGB jeweils spezifische Gründe vorliegen, sind vertiefte Überlegungen zu einer Operationalisierung dieses Indikators notwendig, um zu angemessen differenzierenden Aussagen zu kommen.

Artikel 19: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung und Schutz vor sexuellem Missbrauch

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) weist im Bezug auf Gewalt und sexuellen Missbrauch jeweils die Fälle von (schwerer) Körperverletzung gegen Kinder sowie

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen, sexuellen Missbrauch von Kindern, Exhibitionismus oder Delikte im Zusammenhang mit Kinderpornografie aus. Bezüglich der Fälle von sexuellem Missbrauch und sexuellem Missbrauch von Kindern wären jeweils die relevanten Altersgruppen gemäß der Strafgesetzgebung zu beachten, die auch entsprechend in der PKS berücksichtigt sind.

Überdies ist zu fragen, wie viele Fälle von Inobhutnahmen nach § 1666 BGB sowie § 42 SGB VIII zu verzeichnen sind. Die Kinder- und Jugendhilfestatistik weist aus, welche Fremdunterbringungen von Kindern oder andere erzieherische Hilfen aus welchen Gründen erfolgt sind. Es ist auch abbildbar, ob es sich um Betroffene innerfamiliärer Gewalt handelt. Da sich der Schutz vor Gewalt auf alle Kinder bezieht, wäre denkbar, alle Altersgruppen einzubeziehen, speziell bei den Fällen von Vernachlässigung jedoch die unter 6-Jährigen in den Blick zu nehmen.

Auch hier besteht weitergehender Diskussions- und Klärungsbedarf zur Zusammenstellung der Daten sowie der Frage, wie Dunkel- und Hellfeld betrachtet werden könnten.

Artikel 40: Behandlung des Kindes im Strafverfahren

Die Behandlung von Kindern, die der Verletzung von Strafgesetzen verdächtigt oder beschuldigt werden, wird in Deutschland für unter 14-Jährige nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz geregelt. Im Rahmen des SGB VIII ist auch der Freiheitsentzug möglich, jedoch nur, wenn das Kind einer erheblichen Selbstgefährdung ausgesetzt ist. Ab 14 Jahren werden Jugendliche nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) beurteilt. Diese Daten sind mittels der Strafverfolgungsstatistik nachvollziehbar.

3.2 Förderrechte

Förderrechte umfassen die Rechte des Kindes auf bestmögliche Förderung, auf Gesundheit, auf soziale Sicherheit, auf die Verwirklichung von Freizeit und auf

Bildungsteilhabe. In diesem Indikatorenkomplex müssten entsprechend Outcomedaten und Kennziffern zur Lebenssituation von Kindern, zu ihrem Wohlbefinden und ihrer Bildungsteilhabe enthalten sein.

Das BJK schlägt vor, die folgenden Artikel in Indikatoren zu fassen: Die Artikel 24, 27 und 28 beziehen sich dabei auf Lebensbereiche, die für die kindliche Entwicklung relevant sind, wohingegen die Artikel 22, 23 und 39 sich auf einzelne Zielgruppen beziehen. Da der Themenkomplex Förderrechte im nationalen Bildungsbericht sowie durch zahlreiche Daten zu Armut und Lebensbedingungen gut abbildbar ist, betont das BJK hier insbesondere die Situation behinderter Kinder, Flüchtlingskinder und die Wiedereingliederung geschädigter Kinder.

Artikel 24: Gesundheitsvorsorge

Inbesondere für Kinder unter zehn Jahren kann die Teilnahme an U-Untersuchungen als Indikator für die Gesundheitsvorsorge gelten. Im Rahmen der Gesundheitsvorsorge wären bspw. für Kinder ab zehn Jahren zudem Daten zu Drogen- und Alkoholkonsum zu erfassen.

Artikel 27: Angemessene Lebensbedingungen

Angemessene Lebensbedingungen wären in Deutschland im Sinne der Abhängigkeit von Kindern vom elterlichen Unterhalt über die Frage nach Kindern, die von elterlicher Armut betroffen sind bzw. die in armutsgefährdeten Haushalten leben, zu erfassen. Das BJK plädiert in diesem Fall für eine altersdifferenzierende Betrachtung, um zu klären, ob und inwieweit sich Armut auf unterschiedliche Altersgruppen verschieden auswirkt. Zu denken wäre auch an eine Erfassung der Dauer, die Kinder in Armut leben.

Artikel 28: Recht auf Bildung, Schule, Berufsausbildung

Entsprechend der eingangs formulierten Altersgruppen lässt sich die Bildungsteilhabe in Anlehnung an die bildungsstrukturellen Bedingungen in Deutschland für unter 6-Jährige, 6-10-Jährige, 11-13-Jährige sowie 14-18-Jährige abbilden. Als Orientierung können die Indikatoren

des Nationalen Bildungsberichts dienen.

Artikel 22: Flüchtlingskinder

Die Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge ist für Deutschland in besonderem Maße beachtenswert und über die Kinder- und Jugendhilfestatistik sowie die Asylbewerberstatistik erfassbar. In der Regel fliehen eher ältere Kinder unbegleitet, so dass insbesondere die Gruppe der Kinder ab zehn Jahren betroffen wären.

Artikel 23: Förderung behinderter Kinder

Die umfassende Teilhabe behinderter Menschen ist in Deutschland gemäß UN-Behindertenrechtskonvention geltendes Recht und das BJK hat in seiner Stellungnahme „Inklusion – eine Herausforderung auch für die Kinder- und Jugendhilfe“ die umfassende und prozesshafte Umsetzung von Inklusion in den verschiedenen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe beschrieben (BJK: 2012). Die Förderung behinderter Kinder kann in diesem Indikatorenkomplex sowohl über ihre Bildungsteilhabe (d. h. Anteil von Schüler/innen an Förderschulen, Anteil an Direkteinschulungen in Förderschulen, Abschlüsse, Teilhabe an Ausbildung; in Abhängigkeit von ihrem Alter) als auch über ihre generellen gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten (Barrierefreiheit im öffentlichen Nahverkehr und anderen öffentlichen Einrichtungen, Anteile in Jugendverbänden) und erbrachte Unterstützungsleistungen (gemäß SGB VIII oder SGB XII) gemessen werden. Dabei wäre eine altersabhängige Einteilung wieder entsprechend der Bildungsinstitutionen sowie hinsichtlich der Autonomieunterstützung notwendig. Diskussionsbedarf sieht das BJK im Hinblick auf die Verbreitung des Index of Inclusion und auch hinsichtlich der Frage, wie Entwicklungsstand und Altersgruppen zu behandeln sind.

Artikel 39: Genesung und Wiedereingliederung geschädigter Kinder

Die Wiedereingliederung geschädigter Kinder lässt sich über die Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik (Eingliederungshilfen für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung, begonnene Hilfen) abbilden. Zusätzlich ist es notwendig, auch die Daten zu langfristigen Hilfen etwa für traumatisierte Kinder zu

erheben; hierbei sollten Therapieangebote sowie deren Inanspruchnahme (Kinder- und Jugendpsychotherapie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, ggf. spezielle Suchteinrichtungen) abgebildet werden. Die Daten lassen sich übergreifend nach Altersgruppen darstellen.

3.3 Beteiligungsrechte

Beteiligungsrechte stärken die Subjektstellung des Kindes und umfassen die Beteiligung oder Anhörung in Angelegenheiten, die sie betreffen. Das BJK plädiert außerdem dafür, Meinungs- und Informationsrechte in diesen Abschnitt des Datenreports einzubeziehen. In einer ersten Sichtung stellt das BJK fest, dass die regelmäßige Datenerfassung zu Meinungs- und Beteiligungsrechten von Kindern in der Bundesrepublik gering ausgeprägt ist, und schlägt daher vor, die Datenlage in diesem Handlungsfeld zu verbessern. Das BJK sieht hier den größten Bedarf an inhaltlicher Debatte zur Ausgestaltung der Indikatoren. Dies gilt zum einen, weil die Datenlage noch mangelhaft ist, zum anderen, weil es sich z. B. bei Fragen der Meinungs- und Informationsfreiheit um Grundrechte handelt, die der Auslegung bedürfen.

Artikel 12: Berücksichtigung des Kindeswillen

Die Statistik der Rechtspflege weist aus, in wie vielen Fällen ein Verfahrensbeistand bei Verfahren in Kindschafts-, Adoptions- und Abstammungssachen bestellt wurde. Kinder ab 14 Jahren sind nach FamFG in Familiensachen, die sie betreffen, regelmäßig zu befragen. Auch hier ist es notwendig, die Daten nach Altersgruppen getrennt darzustellen. In großen Surveybefragungen, wie z. B. Aufwachsen in Deutschland: Alltagswelten (sowie der Datensatz MediKus), werden Kinder auch nach dem Familienklima befragt, unter anderen danach, inwiefern ihre Meinung innerhalb der Familien Berücksichtigung findet.

Artikel 13: Meinungs- und Informationsfreiheit

Transparenz im politischen Geschehen bezüglich der Entscheidungen, die Kinder und Jugendliche betreffen, sollte in einem gesonderten Indikatorenkomplex erfasst werden.

Zu Fragen der Meinungs- und Informationsfreiheit wären Einschätzungen von Kindern und Jugendlichen zu erheben. Dazu sind jedoch auch umfassende politische Debatten notwendig, um zu klären, ab welchem Alter welche Informationen und welche Meinungsäußerung möglich und zugänglich sind.

Artikel 17: Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz

Die Ausstattung von Kindern und Jugendlichen mit Computern sowie die Zeit, die sie mit verschiedenen Medien verbringen (Fernsehen, Computerspiele, Internet), lassen sich in einschlägigen Studien abbilden. Hier ist es vor allem notwendig, langfristig vergleichbare Datengrundlagen zu schaffen. Das BJK hat in seiner Stellungnahme „Souveränität und Verantwortung in der vernetzten Medienwelt – Anforderungen an eine kinder- und jugendorientierte Netzpolitik“ (BJK: 2013) die Bedeutung der Medienkompetenzförderung nachdrücklich herausgestellt.

Die folgende Abbildung verdeutlicht die Zuordnung der einzelnen Rechte sowie mögliche ausgewählte Datenquellen.

Das BJK betont in diesem Zusammenhang abschließend noch einmal, dass die grundlegende und indikatorenbasierte Berichterstattung eine sachorientierte Debatte zur Realisierung der Kinderrechte in Deutschland erheblich unterstützen kann.

¹ Döbert u. a., Das Indikatorenmodell der nationalen Bildungsberichterstattung in Deutschland. In: Tippelt (Hrsg.), Steuerung durch Indikatoren (2009), S. 243.

² Die Auswahl der Artikel beruht auf der Einschätzung von Lebensbereichen, in denen sich eine Entwicklung empirisch abbilden lässt. Es ist denkbar, im Turnus der Berichterstattung jeweils thematische Schwerpunkte in Bezug zu anderen Artikeln hinzuzuziehen.

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Abbildung: Schutzrechte, Förderrechte, Beteiligungsrechte und ihre Indizierung

Differenzierung nach Altersgruppen 0-5 Jahre, 6-10 Jahre, 11-13 Jahre, 14-18 Jahre

Art. 6: Recht auf Leben	Art. 7: Geburtsregister, Name, Staatsangehörigkeit und Art. 8: Identität	Art. 9: Schutz vor Trennung von den Eltern	Art. 19: Schutz vor Gewaltausübung, Misshandlung, Verwahrlosung und Schutz vor sexuellem Missbrauch	Art. 40: Behandlung des Kindes im Strafverfahren	Art. 22: Flüchtlingskinder	Art. 23: Förderung behinderter Kinder	Art. 24: Gesundheitsvorsorge	Art. 27: Angemessene Lebensbedingungen; Unterhalt	Art. 28: Recht auf Bildung, Schule, Berufsausbildung	Art. 39: Genesung und Wiedereingliederung geschädigter Kinder	Art. 12: Berücksichtigung des Kindeswillen	Art. 13: Meinungs- und Informationsfreiheit	Art. 17: Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz
<ul style="list-style-type: none"> • Polizeiliche Kriminalstatistik (Mord/Totschlag) • Verkehrsunfallstatistik 	<ul style="list-style-type: none"> • Daten zur Fortpflanzungsmedizin • Abstammungssachen • Daten zu anonymen Kindesabgaben und vertraulichen Geburten 	<ul style="list-style-type: none"> • Inobhutnahmen • Umgangs- und Kindschaftsverfahren • Daten zur inhaftierten Eltern 	<ul style="list-style-type: none"> • Gewaltdelikte • Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Missbrauch, Kinderpornografie (PKS) • Kinder- und Jugendhilfestatistik (Gründe für begonnene Hilfen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Strafverfolgungsstatistik 	<ul style="list-style-type: none"> • Asylbewerberstatistik 	<ul style="list-style-type: none"> • KiGGS (Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland) 	<ul style="list-style-type: none"> • Bella (Befragung zum seelischen Wohlbefinden und Verhalten); Zusatzerhebung zu KiGGS) • Impfraten 	<ul style="list-style-type: none"> • PASS (Panel für Arbeitsmarkt und Soziale Sicherung) • Kinder im Sozialleistungsbezug 	<ul style="list-style-type: none"> • Erlangte Abschlüsse • Berufsbildungsbericht • Schulstatistik • Statistik der Kindertagesbetreuung 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder- und Jugendpsychiatrie • Eingliederungshilfen für von seelischer Behinderung bedrohte Kinder 	<ul style="list-style-type: none"> • Bestellte Verfahrenspfleger in Kindschaftssachen • AID:A (Aufwachsen in Deutschland: Alltagswelten); MediKuS (Zusatzerhebung Medien, Kultur und Sport) 		<ul style="list-style-type: none"> • KIM-Studie (Kinder + Medien, Computer + Internet)

Querschnittsdimensionen: Geschlecht, Migrationshintergrund, Behinderung, soziale Lage, regionale Herkunft